

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 10/10 B

L 12 (20) SO 24/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 12 SO 40/05 (SG Münster)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Oberbürgermeister der Stadt Münster,
Hafenstraße 8, 48127 Münster,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Juni 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Eicher sowie die Richter Dr. Fichte
und Coseriu
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2009
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Verpflichtung der Beklagten, ab dem 1.7.1997 die Kosten einer Begleitperson für den Kläger zu übernehmen.
- 2 Entsprechende Anträge des Klägers blieben erfolglos (*Bescheid vom 19.7.2004; Widerspruchsbescheid vom 20.12.2004*). Der Widerspruchsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung: "Gegen den Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Münster in Form dieses Widerspruchsbescheides können Sie binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Widerspruchsbescheides schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben. Bis zum 31.12.2004 liegt die Zuständigkeit beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift ...). Ab dem 01.01.2005 liegt die Zuständigkeit beim Sozialgericht in Münster (Postanschrift ...)".
- 3 Der Kläger hat gegen den am 21.12.2004 zugestellten Widerspruchsbescheid am 24.12.2004 beim Verwaltungsgericht (VG) Münster einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt und zugleich Klage erhoben für den Fall, dass das VG den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht "zulasse". Das VG hat den Kläger um Klarstellung gebeten, ob die Antragsschrift als unbedingte Erhebung auch einer Klage verstanden werden solle (*Schreiben vom 28.1.2005*). Den Erlass einer einstweiligen Anordnung hat es abgelehnt (*Beschluss vom selben Tage*). Auf das Schreiben des VG hat der Kläger nicht reagiert. Seine privatschriftlich eingelegte Beschwerde gegen den Beschluss hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster mangels ordnungsgemäßer Vertretung des Klägers verworfen (*Beschluss vom 9.3.2005*). Die daraufhin am 24.3.2005 beim Sozialgericht (SG) Münster erhobene Klage hat das SG abgewiesen (*Urteil vom 30.3.2009*); das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat die Berufung zurückgewiesen, weil der Kläger die Klagefrist versäumt habe (*Urteil vom 16.11.2009*).
- 4 Mit der Nichtzulassungsbeschwerde rügt der Kläger Verfahrensfehler. Die Rechtsbehelfsbelehrung im Widerspruchsbescheid vom 20.12.2004 sei irreführend und unvollständig; sie lasse offen, ob das Verfahren nach Klageerhebung vor dem 1.1.2005 beim VG ab 1.1.2005 in die Zuständigkeit des SG übergehe oder ob es bei der Zuständigkeit des angefochtenen Gerichts verbleibe. Ihm, dem Kläger, werde jedenfalls nicht vor Augen geführt, dass er ein Wahlrecht habe, bei welcher Gerichtsbarkeit er eine Klage anhängig machen wolle. Ferner könne die Belehrung zu der Annahme verleiten, dass auch nach einer Klageerhebung beim VG bis zum 31.12.2004 ab dem 1.1.2005 ein neues Verfahren vor dem SG ohne Fristbindung eingeleitet werden könne. Im Übrigen folge aus der Rechtsbehelfsbelehrung nicht, dass eine Klage nach dem 31.12.2004 beim VG und eine solche vor dem 1.1.2005 beim SG unzulässig wären. Damit



stifte die Rechtsbehelfsbelehrung unnötige Verwirrung. Dass er, der Kläger, auch tatsächlich verwirrt gewesen sei, ergebe sich aus seinen Anträgen im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vor dem VG, in dem er beantragt habe, das Verfahren für den Zeitraum ab 1.1.2005 an das SG zu verweisen. Als Folge der unklaren Rechtsbehelfsbelehrung sei nicht eine Monatsfrist zur Klageerhebung, sondern die Jahresfrist des § 66 Abs 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in Lauf gesetzt worden. Diese habe er, der Kläger, eingehalten. Das SG hätte daher ein Sach- anstelle eines Prozessurteils erlassen müssen, und das LSG hätte die Berufung nicht aus gleichen Gründen zurückweisen dürfen.

II

- 5 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der vom Kläger geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet ist. Der Senat konnte daher über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.
- 6 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Der Kläger rügt als Verfahrensfehler, dass das SG ein Sach- anstelle eines Prozessurteils hätte erlassen müssen, weil die am 24.3.2005 erhobene Klage die Klagefrist des § 66 Abs 2 Satz 1 SGG wahre, und dass das LSG die Berufung nicht aus gleichen Gründen hätte zurückweisen dürfen.
- 7 Damit hat der Kläger keinen Verfahrensfehler des LSG iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG bezeichnet. Er hat nicht dargetan, dass das SG zu Unrecht ein Prozessurteil erlassen hat. Hierzu hätte er zumindest darlegen müssen, dass dem SG eine Sachentscheidung überhaupt möglich gewesen wäre. Das ist aber nach seinem eigenen Vortrag zweifelhaft.
- 8 Wie er selbst ausführt, hat er in gleicher Sache bereits am 24.12.2004 beim VG zugleich mit seinem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung Klage erhoben. Das VG habe ihn insoweit (lediglich) um Klarstellung gebeten, ob die Antragsschrift (wegen eines einschränkenden Zusatzes) als unbedingte Erhebung auch einer Klage verstanden werden solle; auf das Schreiben habe er nicht reagiert. Unter diesen Umständen hätte es Ausführungen dazu bedurft, dass die Klage zum SG nicht wegen - im Übrigen ggf weiterhin bestehender - anderweitiger Rechtshängigkeit unzulässig war und schon deswegen - mit anderer Begründung - hätte verworfen werden müssen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

